



Problem: Sie möchten Pflegekräfte aus Drittstaaten einstellen? Was gilt es bei beim VISA/Aufenthaltstitel-Verfahren zu beachten?

Foto: fotolia/Zagandesign

Was bei Visa und Aufenthaltstitel-Verfahren gilt

Lösung: Bereits bei der Erstellung des Arbeitsvertrages für die zukünftigen internationalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sollte man dringend die Richtlinien der jeweiligen Deutschen Botschaft des Drittstaates beachten.

Somit ist es ratsam, die genaue Berufsbezeichnung, z. B. Pflegehilfskraft oder Pflegefachkraft (bei vorliegender Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in) im Arbeitsvertrag, sowie in die Abfrage zu § 36 Abs. 3 Beschäftigungsverordnung (Vorabprüfung) der Agentur für Arbeit einzufügen. Die Bundesagentur für Arbeit prüft zunächst, ob es bevorrechtigte Arbeitnehmer für diese Position gibt. Des Weiteren werden u. a. die Vergütung, Arbeitszeit, voller Be-

schäftigungsumfang und Erholungsurlaub auf Ortsüblichkeit geprüft.

Beachten Sie: Die aktuelle Wartezeit auf einen Termin in der Deutschen Botschaft beträgt zwischen 3 – 19 Monaten. Daher kommt es häufig vor, dass die Agentur für Arbeit oder aber auch die Botschaft einen aktualisierten Arbeitsvertrag fordern. Häufig werden auch weitere Unterlagen, wie z. B. Bescheinigungen über die zukünftige Wohnsituation gefordert.

Sobald der Antrag beim Team der Arbeitsmarktzulassung der Agentur für Arbeit eingegangen ist, dauert es zwischen ein bis vier Monaten, bis das Visum ausgestellt wird. Sollte der zukünftige Mitarbeitende eine Ablehnung erhalten, hat der Mitarbeitende mit Ihrer Unterstützung, die Möglichkeit in Re-

monstration zu gehen, also Widerspruch einzulegen.

Sobald Ihr Mitarbeiter einreist, ist es zwingend erforderlich, die zuständige Ausländerbehörde zu besuchen, um das Visum eventuell in einen Aufenthaltstitel umzuschreiben. Manchmal bekommen die Mitarbeiter auch eine Fiktionsbescheinigung (vorläufiges Aufenthaltsrecht) für einen begrenzten Zeitraum ausgestellt. Beachten Sie, dass eine Beschäftigung nur unter den bei der Einreise im Arbeitsvertrag geltenden Bedingungen besteht. Es ist z. B. nicht möglich den Beschäftigungsumfang zu reduzieren!

Sollte Ihre Pflegekraft dann ihre berufliche Anerkennung und somit die Urkunde erhalten, muss der Aufenthaltstitel schnellstmöglich bei der Ausländerbehörde umgeschrieben werden. Wichtig: Achten Sie darauf, dass Sie die Termine zur Verlängerung des Aufenthaltstitels überwachen.

CHECKLISTE FÜR ARBEITGEBER

- o genaue Berufsbezeichnung im Arbeitsvertrag, nach Forderung der jeweiligen Deutschen Botschaft
- o Vorabprüfung ausfüllen
- o vollen Beschäftigungsumfang angeben
- o rechtzeitig nachgeforderte Dokumente und Unterlagen erstellen, sonst droht eine Ablehnung
- o Remonstration bei einer Ablehnung innerhalb von vier Wochen möglich
- o nach Einreise des Mitarbeiters umgehender Besuch bei der Ausländerbehörde
- o bei Änderung der Position (z. B. Pflegehilfskraft zu Pflegefachkraft) sofortige Umschreibung des Aufenthaltstitels notwendig
- o Erinnerung des Mitarbeiters zur Verlängerung vor Ablauf des Aufenthaltstitels

MEHR ZUM THEMA

Mit dem Entwurf zum Fachkräfte-einwanderungsgesetz würde sich der Prozess grundsätzlich ändern. Mehr dazu demnächst in Altenheim.



Linda Ostermann,
Geschäftsführerin.
Kontakt:
www.mondialexpert.de